

Schweizerisches Bundesblatt.

42. Jahrgang. I.

Nr. 8.

22. Februar 1890.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfli'schen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Einführung eines allgemeinen Plakatsfahrplanes für die schweizerischen Eisenbahnen.

(Vom 18. Februar 1890.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Eisenbahndepartements,

da sich ergibt:

A. Nachdem die Verwaltungen des schweizerischen Eisenbahnverbandes einem im Jahr 1888 ausgearbeiteten ersten Entwurf eines allgemeinen Plakatsfahrplanes eine Reihe von Einwendungen entgegengestellt haben, ist ein zweiter Entwurf, in welchem diesen Einwendungen soweit als möglich Rechnung getragen wurde, mit Schreiben des Eisenbahndepartements vom 9. November 1889 den sämtlichen interessirten 21 Verwaltungen zugestellt und sind diese ersucht worden, Abänderungsvorschläge, sowie gutfindende weitere Bemerkungen bis längstens Ende des Jahres 1889 geltend zu machen.

B. Inner dieser Frist haben sich nur drei Verwaltungen, alle grundsätzlich zustimmend, vernehmen lassen. In einer am 29. Januar stattgefundenen Konferenz hat die vom Eisenbahnverband delegirte Abordnung erklärt, daß sie einem Gesamtfahrplan den Vorzug gäbe, welcher auf die Darstellung der hauptsächlichsten Reiserouten sich beschränken würde,

beschließt:

1. Der vom Eisenbahndepartement vorgelegte Entwurf eines allgemeinen Plakatsfahrplanes ist genehmigt. Die Anordnung des-

selben ist so zu gestalten, daß, übrigens ohne Abbruch am Inhalt, die von den Eisenbahngesellschaften bezeichneten Reiserouten soweit als möglich im Zusammenhang zur Darstellung kommen.

2. Das Departement ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß dieser allgemeine Plakatfahrplan jeweilen auf Beginn der ordentlichen Fahrplanperiode, erstmals auf den 1. Juni 1890, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur Verfügung steht und den Eisenbahnverwaltungen abgegeben werden kann, welche im Verhältnisse des Bedarfs die Erstellungskosten zu vergüten haben.

3. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, den allgemeinen Plakatfahrplan in den Wartsälen und nach dem vorhandenen Bedürfnis auch in den Vorräumen (Hallen, Gänge) der Bahnhöfe und Stationen, an geeigneten, dem Publikum gut zugänglichen Stellen, anschlagend zu lassen. Jeder einzelnen Verwaltung ist unbenommen, neben dem allgemeinen auch den Sonderfahrplan der eigenen Gesellschaft auszuhängen. Dagegen tritt das allgemeine Plakat an die Stelle der Fahrplanpublikationen aller übrigen Bahnen, deren Züge im erstern angegeben sind.

4. Zur Affichirung in ausländischen Bahnhöfen und Stationen dürfen von den schweizerischen Eisenbahnverwaltungen nur die allgemeinen Plakatfahrpläne abgegeben werden.

5. Das Eisenbahndepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 18. Februar 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 14. Februar 1890.)

Im Monat September v. J. hatte eine Anzahl Schieferbruchbesitzer, deren Brüche an der Walliserlinie des Jura-Simplon gelegen sind, dem Departement der Eisenbahnen das Gesuch eingereicht, es möchten die Bahnverwaltungen veranlaßt werden, die Schiefer in gleicher Weise zu tarifiren, wie die roh bearbeiteten Bausteine, Steinplatten, Dachziegel etc., welche Güter dem Ausnahmetarif für Steine vom 1. März 1886 angehören. Das Gesuch war damit begründet, daß die Aehnlichkeit der Schiefer mit den speziell erwähnten Baumaterialien, welche dem genannten Ausnahmetarif angehören, zu groß sei, um nicht die Berechtigung desselben ohne Weiteres erkennen zu lassen. Zudem sei zu erwägen, daß der Konkurrenzkampf des Schiefers gegenüber den Dachziegeln durch die bestehende ungleiche Behandlung hinsichtlich der Transporttaxen zu Ungunsten des erstern Baumaterials erschwert, ja die wirksame Aufnahme desselben fast verunmöglicht werde. Die Nichtaufnahme des Artikels in den Ausnahmetarif für Steine etc., vom 1. März 1886, schließt nach Ansicht der Petenten einen Einbruch in die gesetzlichen Vorschriften betreffend Gleichbehandlung Aller (Art. 35, Ziff. 3, des Eisenbahngesetzes) in sich. Schließlich betonen die Schieferbruchbesitzer noch, daß die Versetzung ihres Produktes in den Ausnahmetarif für Steine für die Bahnverwaltungen keine Einnahmeneinbuße nach sich ziehen könne, da infolge der reduzierten Taxen eine Vermehrung des Verkehrs, und zwar namentlich desjenigen auf größere Distanzen, zu erwarten stehe.

Hierauf hat der Bundesrath beschlossen, die Bahnverwaltungen seien verhalten, den Artikel „Dachschiefer“ unter die Güter des Ausnahmetarifs für Steine etc. aufzunehmen; und einzuladen, diesen Beschluß für den gesammten Geltungsbereich der einheitlichen Klassifikation des Ausnahmetarifs für Steine etc. spätestens auf 1. März 1890 in Kraft zu setzen.

(Vom 18. Februar 1890.)

In zwei identischen Noten, die eine datirt von Brüssel, die andere Bern, 7. Februar 1890, stellen die Regierungen des Unab-

hängigen Kongostaates und Portugals die Anfrage an den Bundesrath, ob er geneigt sei, die Rolle eines Schiedsrichters für die Anstände zu übernehmen, welche zwischen den beiden Staaten mit Bezug auf Feststellung ihrer Grenzen in Afrika entstehen möchten. Die Aufstellung des Schiedsgerichts erfolgte im Einverständniß der h. Vertragsparteien in dem Augenblicke, wo sie sich anschickten, die Delimitationsarbeiten vornehmen zu lassen.

Der Bundesrath hat die Annahme des ihm angebotenen Schiedsrichteramtes ausgesprochen.

Auf ein Gesuch der Regierung von Aargau ist dieser der Bundesbeitrag an die Kosten der Wiederherstellung der Klosterkirche in Königsfelden bei Brugg von Fr. 30,000 auf Fr. 40,000 erhöht worden.

Für die Einführung des neuen Reglements und Tarifs für den Transport lebender Thiere ist auf Ansuchen der schweizerischen Bahnverwaltungen die Frist bis zum 1. April 1890 erstreckt worden.

Zum Professor der Geodäsie und Topographie an der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich wird Herr Dr. Otto Decher, von Augsburg, z. Z. Dozent an der technischen Hochschule in München, gewählt.

Als Kontrolingenieur beim Eisenbahndepartement wird Herr Karl Stäpfer, Ingenieur, von Zürich, z. Z. Direktor einer Sondageunternehmung in Paris, gewählt.

(Vom 19. Februar 1890.)

Im Einverständniß der betreffenden Kantonsregierungen werden folgende Bundesrathsbeschlüsse betreffend Subventionen zu Verbauungen

- 1) einer Rutschung in Gruben, Gemeinde Schwellbrunn (Appenzel a. Rh.), 3. September 1889,
- 2) des Aabaches bei Steinen (Schwyz), 16. März 1883,

- 3) auf dem Seeboden bei Kùßnacht (Schwyz), 17. Mai 1885,
- 4) der Glattenberg- und Rostberg-Runsen bei Gersau (Schwyz),
17. Oktober 1885,
- 5) des Visibaches bei Galgenen (Schwyz), 12. Mai 1882,
- 6) des Tiefenbaches bei Gersau (Schwyz), 26. Februar 1884,
als erloschen erklärt.

(Vom 21. Februar 1890.)

Nach Einsicht einer Vorstellung der protestantischen Kolonie von Locarno und Umgebung, d. d. 6. Oktober 1889, sowie der Vernehmlassung des Staatsrathes von Tessin vom 12./13. Dezember 1889 und des Berichtes des Regierungskommissärs von Locarno an die tessinische Kultusdirektion vom 29./30. November 1889, wird der Kolonie vom Bundesrath erwidert: Der Bundesrath habe den Berichten der Regierung des Kantons Tessin und des Regierungskommissärs von Lugano entnommen, daß die Protestanten in Muralto und in Ascona nach Anordnung der bürgerlichen Behörden auf dem öffentlichen Friedhofe, jedoch in einer besondern Abtheilung desselben, bestattet werden. Der Bundesrath sei nicht im Falle, auf Grund des Art. 53 der Bundesverfassung oder des von den Rekurrenten angerufenen Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe gegen eine solche Benutzungsweise eines Friedhofes einzuschreiten. Er habe schon im Jahre 1875 in einem an die Bundesversammlung gerichteten und von ihr genehmigten Berichte (Bundesblatt 1875, III, 4—22) sich dahin ausgesprochen, daß es wohl und gut wäre, wenn die Kantone solche Ausscheidungen untersagen würden, daß aber eine Einmischung des Bundes diesfalls nicht angezeigt sei. In konsequenter Festhaltung dieser Anschauungsweise könne sich der Bundesrath auch in Betreff der von den Rekurrenten erwähnten Beerdigungsfälle von Muralto und Ascona zu keinen weitern Verfügungen veranlaßt sehen.

Die Einnahmen der eidgenössischen Postverwaltung pro 1889	
betragen	Fr. 22,823,496. 36
Die Ausgaben	„ 20,530,654. 92
Somit Ueberschuß der Einnahmen	Fr. 2,292,841. 44

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 18. Februar 1890)

- als Posthalter und Telegraphist in
Hägglingen: Hrn. Joseph Stutz, von und in
Hägglingen (Aargau);
- „ Postkommis in Locle: „ Eduard Flückiger, von Bern,
Postaspirant in Neuenburg;
- „ „ „ Chur: „ Johann Cantieni, von Donath
(Graubünden), Postkommis in
Samaden;
- „ Postverwalterin in Moutier: Frau Marie Brunner, von Hauen-
stein (Solothurn), Postkommis
in Moutier (Bern);

(am 19. Februar 1890)

- als Posthalter in Hauts-Geneveys
(Neuenburg): Hrn. Paul Marchand, von Sonvillier
(Bern), Bahnhofvorstand in
Hauts-Geneveys;
- „ Einnehmer der Nebenzollstätte
Damvant (Bern): „ Emil Alphons Guye, von Ver-
rières, Aufseher der Zollstätte
Pruntrut.



Bundesrathsbeschluß betreffend Einführung eines allgemeinen Plakatsfahrplanes für die schweizerischen Eisenbahnen. (Vom 18. Februar 1890.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.02.1890
Date	
Data	
Seite	453-458
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 708

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.